

	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 02 Stand: 29.07.2025
---	--	-------------------------------

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2024-562-0506623-0001/2
Betreiberin/Betreiber	Guth Autoverwertungs- und Abschlepp GmbH
Standort	Hagenstr. 132, 44577 Castrop-Rauxel
Anlage	Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	16.05.2024; ca. 2 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft: • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen; • Anforderungen nach der AwSV • Anforderungen der AltfahrzeugV	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Anordnung vom 08.12.1980 gem. § 9 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsg i.V.m. § 67 BImSchG
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Geringfügige Mängel: (1) Nicht vorbehandelte Altfahrzeuge werden auf einer unbefestigten Fläche zwischengelagert. (*) (2) Eine Ausnahmegenehmigung zum Verbleib von bestimmten Kunststoff- und Glasteilen vor Abgabe an die Presse gemäß AltfahrzeugV ist nicht vorhanden. (*) (3) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht. (4) Die Heizölverbraucheranlage entspricht nicht vollständig den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht. (*) Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben. Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. noch laufende Fristen.)
--

Gez. Glanze

	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 02 Stand: 29.07.2025
---	---	---------------------------------------

Anhang

¹: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

²: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.